

# PRESSEMITTEILUNG

## Deutsch-Britische Kammer informiert zu neuen Umsatzsteuerregeln im Vereinigten Königreich

Ab dem 1. April 2015 gelten im Vereinigten Königreich neue Umsatzsteuerregeln für die Behandlung von Skonti. Die Umsatzsteuer wird dann auf den vollen Rechnungsbetrag fällig, auch wenn der Skonto gewährt wurde. Dann muss der Rechnungssteller den Umsatzsteuerbetrag nachträglich anpassen.

Damit endet der *Finance Act 2014* eine Diskrepanz bei der Berechnung der Umsatzsteuer, wobei der Kunde diese bisher auf den skontierten Nettobetrag schuldete. Beglich der Kunde die Rechnung erst nach Ablauf der Skontofrist und schuldete daher den Bruttobetrag, war es nicht notwendig, die Umsatzsteuer anzugleichen.

Dr. Gunnar Pohl, Leiter der Steuerabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer, führte aus: „Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die neuen Regelungen für Unternehmen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bringen werden – im Gegenzug können wir jedoch auch mehr Transparenz erwarten, und dies ist zu begrüßen. Dies zeigt auch, wie wichtig eine umfassende und fortlaufende umsatzsteuerliche Beratung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nach wie vor ist.“

Weitere Besonderheiten bestehen für den Fall, dass der Rechnungsaussteller nicht verpflichtet ist, seinem Kunden eine Umsatzsteuerrechnung auszustellen, beispielsweise bei Leistungen an Privatpersonen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Dr. Gunnar Pohl, Leiter Steuerabteilung, Tel: +44 (0)20 7976 4168, Email: [tax@ahk-london.co.uk](mailto:tax@ahk-london.co.uk).

- Ende -